

Worum geht's?

- ❖ Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses von mindestens 2 Jahren (Arbeitslosenversicherung ausgenommen)

Wie viel gibt es?

- ❖ Gewährung eines Lohnkostenzuschusses in Höhe von **75 Prozent** im ersten Jahr und **50 Prozent** im zweiten Jahr der Förderung
- ❖ Übernahme der Kosten für ein begleitendes Coaching

Wer kommt in Frage?

- ❖ Der/die erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss mindestens 2 Jahre arbeitslos i.S.d. § 18 SGB III sein.

Das Ziel!

- ❖ Im Anschluss an die Förderung erfolgt eine dauerhafte Beschäftigung des neuen Mitarbeiters in Ihrem Unternehmen.



SIE HABEN NOCH FRAGEN? DANN SPRECHEN SIE UNS AN!

Wir beraten Sie gern individuell. Außerdem finden Sie auf unserer Internetseite www.landkreisleipzig.de alle wichtigen Informationen.

BESUCHERANSCHRIFT

Kommunales Jobcenter
Brauhausstraße 8 | 04552 Borna

Telefon: 03433 241-8484
E-Mail: arbeitgeberservice@lk-l.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr

Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Montag und Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr
nur Empfang/Service

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner.



Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

gemäß § 16 e SGB II

Wichtige Information ...

für Arbeitgeber und Maßnahmeträger
im Landkreis Leipzig!

Ab **1. Januar 2019** können Arbeitsverhältnisse auf Grundlage des § 16 e SGB II mit einem **Zuschuss zum regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelt in Höhe von 75 Prozent** im ersten Jahr und **50 Prozent** im zweiten Jahr gefördert werden.

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN:

- ❖ Abschluss eines **sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses** von mindestens 2 Jahren (Arbeitslosenversicherung ausgenommen),
- ❖ mit einer Person, die bereits mindestens 2 Jahre arbeitslos i.S.d. § 18 SGB III ist.
- ❖ **Von Beginn** der Arbeitsaufnahme an **Zahlung des Mindestlohns** nach Mindestlohngesetz.
- ❖ Die **Förderung** wird **unabhängig von einer individuellen Leistungseinschränkung und/oder Minderleistung** der zu fördernden Person **gewährt**.

FÖRDERHÖHE / FÖRDERDAUER

- ❖ Die **Förderdauer** beträgt maximal **2 Jahre**.
- ❖ Gewährung eines Zuschusses in Höhe von **75 Prozent im ersten Jahr** und **50 Prozent im zweiten Jahr des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes** (ohne Einmalzahlungen) und des pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung.
- ❖ Während der Beschäftigung findet in angemessenem Umfang ein ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Coaching statt. In den ersten sechs Monaten ist der Mitarbeiter/in dafür in angemessenem Umfang unter Lohnfortzahlung freizustellen. Dieses dient zur Integration des neuen Mitarbeiters in den Arbeitsalltag und ins Unternehmen. Auch der Arbeitgeber kann bei Bedarf unterstützt werden. Die **Kosten für das Coaching werden vom Kommunalen Jobcenter getragen**.
- ❖ Ferner ist eine ganz oder teilweise **Übernahme von Weiterbildungskosten möglich**, soweit der Mitarbeiter während der Beschäftigung eine Weiterbildung absolviert.



Es kommen alle Arbeitgeber in Frage!

Die Kriterien Zusätzlichkeit der Arbeiten, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse sind nicht mehr relevant!

FÖRDERAUSSCHLUSS (§92 SGB III):

- ❖ Die Förderung ist ausgeschlossen für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt werden, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren.